

Österr. Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4
1010 Wien
E-Mail: mail@oib.or.at

Wien, am 19.9.2014

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58
07
Fax: (+43-1) 505 32
11
E-mail: offi-

Betrifft: Anhörungsverfahren für die überarbeiteten OIB-Richtlinien 1-6, Entwurf Juni 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulits!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Einbeziehung der Betroffenen bei der Überarbeitung der Richtlinien. Die Bereitschaft des OIB, zur Vereinfachung und Schaffung von Freiräumen beizutragen, ist von unseren Mitgliedern sehr positiv aufgenommen worden. Unsere VertreterInnen werden gerne bei den Sitzungen der Kontaktforen ihre Expertise einbringen und in Ergänzung dieser Stellungnahme weitere Lösungsvorschläge einbringen.

Die Bundeskammer bedauert in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der niederösterreichischen Bautechnikverordnung die OIB-Richtlinien in abgeänderter Form „übernommen“ wurden und schließt sich der Stellungnahme ihrer Länderkammer Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 29.8.2014 vollinhaltlich an.

Allgemeines

Die ZiviltechnikerInnen nehmen in der Praxis folgende Sachverhalte wahr, die den Umgang mit Rechtsnormen und technischen Normen erschweren und oft zu einer (unnötigen) Verteuerung von Projekten führen:

- Nicht immer eindeutig eingehaltener „Stufenbau der Rechtsordnung“
- Die Zielvorgaben sind oftmals nicht messbar und der Nachweis einer gleichwertigen Abweichung damit nicht gesichert (und damit reproduzierbar) möglich
- Rechtsunsicherheiten im Umgang mit Bestandsgebäuden

So wichtig es ist, einzelne Punkte der Richtlinien zu überdenken, glauben wir doch, dass es vor allem notwendig ist, die Systeme der technischen Regulierung klar voneinander abzugrenzen, die Schnittstellen sauber zu definieren und die Systeme mit selbstkontrollierenden Abläufen

ZT
Ziviltechniker sind staat-
lich
befugte und beeidete Archi-
tekten

(Evaluierung) auszustatten, um dem „Ohnmachtsgefühl“ der Praxis gegenüber der „Normenflut“ zu begegnen – „Keiner weiß mehr, wo etwas Relevantes zu seinem Sachverhalt steht“.

Unseres Erachtens wären die OIB-Richtlinien im Gefüge des Stufenbaus der Rechtsordnung dafür da, die in den Bauordnungen (meistens) sehr allgemein gehaltenen Zielformulierungen (siehe auch europäische Bauproduktenverordnung) messbar zu formulieren und ergänzend einfache Methoden (meist über Verweise auf technische Normen) anzugeben, mit denen das Erreichen der Schutzziele nachgewiesen werden kann. Erst damit machen dann die Verordnungen der Landesregierungen Sinn, die ja auch ein Abweichen von den OIB-Richtlinien bei Nachweis der Gleichwertigkeit erlauben.

Weiters wären Regeln (Ziele!) für Erweiterungen (Um-/Zu-/Anbauten) von Bestandsgebäuden aufzunehmen. Diese gibt es bislang nur in der OIB-RL 1, die beispielgebend sein kann. Hier werden in der Praxis, vor allem im Bereich der OIB-RL 2 und 4, von den Behörden mit Verweis auf die OIB-Richtlinien oft teure Nachrüstungen erforderlich, die die Zuverlässigkeit des Bestandes allerdings nur unwesentlich erhöhen.

Wenn Zielformulierungen messbar vorliegen würden, wären dann in weiterer Folge die technischen Normen streng auf die Darstellung von Methoden zu begrenzen, die die Wege beschreiben, um diese Ziele erfüllen zu können. Aus der Sicht der ZiviltechnikerInnen ist eine Methodenvielfalt hier nicht abzulehnen. Im Gegenteil: einfache Verfahren, die auf der sicheren Seite schnelle Ergebnisse bringen und komplexere Verfahren, die Reserven - wo notwendig - aktivieren, können durchaus nebeneinander bestehen und werden dann nicht mehr als „Flut“ sondern als Möglichkeiten, als Angebot für eine Beweisführung, wahrgenommen werden.

Sachverstand und Ingenieurmethoden können aber erst kreativ wirksam werden, wenn die Ziele klar und messbar formuliert vorliegen, um gleichwertiges Abweichen zu beweisen. Damit verbunden wären sehr oft wirtschaftlichere Lösungen, oder manchmal sogar erst die Ermöglichung von Lösungen, innerhalb eines schlüssigen und übersichtlichen Rechtsgefüges.

Grundsätzliches zu den Entwürfen der OIB-Richtlinien

Obwohl die Bereitschaft, den Wünschen der Anwender nach Erleichterungen nachzukommen begrüßt wird, erscheinen die kurzfristigen Änderungen der OIB-RL problematisch.

Das Abgehen von der gewohnten und geschätzten Praxis, dass die Änderungen farblich markiert werden, erschwert die Durcharbeitung.

Obwohl wir eine Abschwächung der Regelungsflut und damit mehr Freiheit für den Entwurf und die Planung befürworten, sind Regelungen bzw. Formulierungen mit einem Interpretationsspielraum zu vermeiden. Diese führen in der Praxis leider oft zu Rechtsunsicherheiten und unterschiedlichen Handhabungen seitens der Behörden.

Als Beispiel (auszugsweise):

- „Gebäudeteile“ und „örtlich begrenzte Unterschreitungen“ (aus OIB-RL 3, Pkt. 11.2.1)

Die fehlenden Definitionen der hinter den Regeln liegenden Schutzziele lässt ein „gleichwertiges Abweichen“ nur schwer zu (z.B. Raumhöhe, Handläufe, etc.).

Stellungnahmen zu den einzelnen OIB-Richtlinien

OIB-RL 1:

Das erforderliche Zuverlässigkeitsniveau sollte in der OIB-RL 1 festgelegt werden. Alternativ könnte ein Verweis auf die ÖNORM B 1990 aufgenommen werden, dies hat jedoch den Nachteil, dass man damit dem Stufenbau der Rechtsordnung widerspricht.

2.3 Überwachungsmaßnahmen: Wenn man diesen Unterpunkt herausgreift, um ein Zuverlässigkeitsniveau gezielt zu erreichen, warum gibt es dann keinen Verweis auf die Ausführungskontrolle (IL), sondern nur auf die Planung (DSL)?

Ähnlich dem Wiener Leitfaden zur OIB-RL 1 wäre eine Erweiterung des **Leitfadens** auf Neubauten wünschenswert.

OIB-RL 2:

- Hinweise auf den Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ sollten die angesprochene Ausgabe (z.B. LF RL2 2011) enthalten.
- Unklare Zielformulierung in OIB-RL 2, Pkt. 5.3.6
- Unklare Zielformulierung in OIB-RL 2.1, Pkt. 3.10.2
- OIB-RL 2.1, Tabelle 1: es kommt 2 x eine Fußnote ⁽⁰⁾ vor

OIB-RL 3:

Pkt. 8.3.6

Abluftöffnungen von mechanischen Lüftungen aus Garagen: 5 m Entfernung erscheint in manchen Fällen als eine zu strenge Anforderung. Zumindest jene Erleichterungen, wie sie in den FAQs erwähnt werden, wären zu übernehmen.

Pkt. 3.2.1

Der letzte Satz „Die gesammelten Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.“ sollte gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt werden:

„Anlagen, die Abwasser transportieren oder speichern, sind flüssigkeitsdicht auszuführen.“

Begründung/Erläuterung: Hausanschlusskanäle und Senkgruben werden durch das Wasserrechtsgesetz nicht erfasst. Für diese Anlagen muss die Regelung durch das Baurecht erfolgen.

Pkt. 6.3 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Zusätzlich ist Vorsorge gegen das Eindringen

- von Hangwässern,
- an der Oberfläche abfließenden Niederschlagswässern und
- bei/nach Hochwasserereignissen aufsteigenden Grundwässern zu treffen.“

Begründung/Erläuterung: Bis dato wurden diese Gefährdungen des Bauwerkes nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt. Auf Grund von Erhebungen werden durch diese Gefahren aber ca. 50 % aller Schäden bei Bauwerken im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen verursacht.

Pkt. 12.2 sollte wie folgt lauten:

„Bei Lagerung gefährlicher Stoffe in Bereichen, die bei 100 jährlichen Hochwässern überflutet werden, bzw. die durch eindringendes Hangwasser, an der Oberfläche abfließendes Niederschlagswasser oder durch aufsteigendes Grundwasser geflutet werden, ist sicher zu stellen, dass bei Überflutung ein Austritt dieser Stoffe verhindert wird (z.B. Schutz der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser, Sicherung der Lagerbehälter gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).“

Begründung/Erläuterung: Die Verhinderung der Beeinträchtigung der Umwelt durch die Lagerung gefährlicher Stoffe ist auf die unter Pkt. 6.3 angeführten Gefährdungen auszudehnen.

Zusätzlich sollten in die **OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen** zum besseren Verständnis nachfolgende Begriffe aufgenommen werden:

Hangwasser: Hochwasser, das nicht durch Bäche und Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwässern insbesondere aus Hanglagen in Folge von Starkregen und Schmelzwasser (Tauflut) entsteht.

Hochwasser: Erhöhte Wasserführung von Flüssen und Bächen, die zu einer vorübergehenden Wasserbedeckung (Überflutung) von Flächen führt, die im Regelfall (üblicherweise) nicht wasserbedeckt sind.

100-jährliches Hochwasser (HQ100): Hochwasser, welches statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt oder überschritten wird.

Begründung/Erläuterung: Diese Begriffe werden bis dato nicht erläutert und sollten daher in der Richtlinie Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Bezüglich weiterer Details wird auf den ÖWAV- Leitfaden „Wassergefahren für Gebäude und Schutzmaßnahmen“, Ausgabe 2013 verwiesen.

Pkt. 9.2: der Abstand „normal zur Fassade gemessen“ sollte eventuell präzisiert werden (für schräge Fassaden)

OIB-RL 4:

Pkt. 2.1.1 steht im Widerspruch zu den Kärntner Bauvorschriften K-BV § 39. Es ist zu empfehlen, die dort angeführten Ausnahmen zu übernehmen.

Pkt. 7.3: Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.):

Hier könnte die Einschränkung/Änderung auf den Wortlaut "zumindest bei einem Freibereich" vorgenommen werden, da sonst kleine Nebenterrassen und -balkone nicht mehr möglich wären und die

barrierefreie Zugänglichkeit zu einem Freibereich mit 3cm Schwellenhöhe ausreichen sollte. Ein Freibereich in einer Ebene mit einem Aufenthaltsraum erscheint ausreichend.

OIB-RL 5:

Die Anforderungen an den Luftschallschutz und an den Trittschallschutz berücksichtigen nicht die Spektrum-Anpassungswerte. Dies führt in der Praxis zu Problemen, da die Einhaltung der Bauordnung (OIB-Richtlinien) im Zivilrechtsfall nicht ausreicht.

OIB-RL 6 und Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“:

Allgemeines: Dieser Richtlinie ist der Einfluss der Bauindustrie anzumerken. Eine generelle Abschlankung wäre hilfreich und würde uns dem Ziel wohl näher bringen, als eine Vielzahl an Berechnungen, die auf zweifelhaften Eingangsparametern beruhen.

Details:

- Anforderungen, die am Energieausweis abgebildet werden (erfüllt, nicht erfüllt) sind nicht definiert.
- Neue Begriffe ohne Definitionen (Photovoltaik Export, Energieaufwandszahl Heizen)
- Energieausweise, die sich laufend in der Darstellung ändern (unterschiedliche Kennzahlen) sind nicht vergleichbar und schaffen beim Anwender große Verwirrung.
- Anstelle einer Vielzahl an zu erfüllenden Anforderungen wäre die Vorgabe eines Zielwertes, der auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann, sinnvoll.
- Die Forderung „Wärmebrücken sind weitestgehend zu vermeiden“ ist physikalischer Unsinn. Wärmebrücken sind im Bauwesen natürlich, allgegenwärtig und unvermeidbar. Zudem auch oft nützlich.
- Schreibfehler Leitfaden: Verweis auf 3.1 der OIB-RL 6 (den gibt es nicht)
- Leitfaden: fehlende Definition der Bauweisen leicht, mittel, schwer (keine Übereinstimmung mit ÖNORM B 8110-6)
- Tabelle 3.3.1 ergänzen um „Trennwände zu unbeheizt“ und „Decke über Außenluft (Durchfahrten)“

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und weiterer Anregungen in den kommenden Sitzungen der Kontaktforen.

Mit freundlichen Grüßen



Ach. DI Georg Pendl
Präsident